

Unfallversicherung 2/2002 aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern



aktuell

Im Überblick:

- ▶ Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mandatsträger
- ▶ Tragen von Warnkleidung
- ▶ Neue UVV: Biologische Arbeitsstoffe
- ▶ Hippotherapie



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

aktue

2 INHALT

3 KURZ & KNAPP

- 3 Formulare für Unfallanzeigen im Internet
- 3 Toller Roller

4 IM BLICKPUNKT

- 4 – 5 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mandatsträger

6 PRÄVENTION

- 6 Sicherheitsrisiken bei Kranken- und Pflegebetten
- 7 Psychologische Betreuung nach einem Überfall auf eine Sparkasse
- 7 Noch freie Seminarplätze 2002
- 8 – 11 Tragen von Warnkleidung – Teil 2: Kennzeichnungspflicht von Warnkleidung
- 12 Neu erschienen
- 13 Checkliste für Neubau, Umbau und Generalsanierung von Kindergärten
- 14 – 18 Neue Unfallverhütungsvorschrift: Biologische Arbeitsstoffe (GUV 9, 29)

19 RECHT & REHA

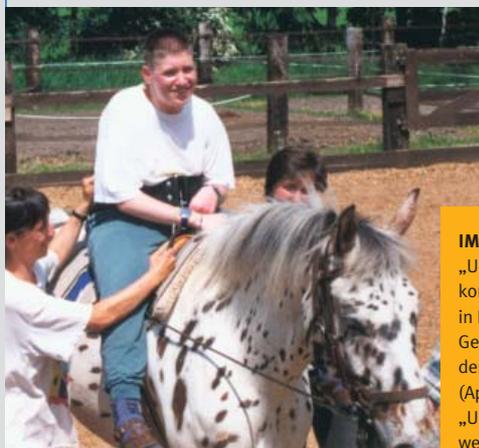
- 19 – 21 Hippotherapie
- 22 – 23 Von A–Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung: Wohnungshilfe
- 24 Serie: Das wissenswerte Urteil

25 INTERN

- 25 Haushaltshilfen-Aktion 2002

26 BEKANNTMACHUNGEN

- 26 Neue Unfallverhütungsvorschrift
- 26 Die Bayer. LUK beim Tag der offenen Tür in Grub
- 27 Sitzungstermine
- 27 Erfolgreiche Prüfung durch das Bayer. Landesprüfungsamt
- 28 Anmeldebogen für Haushaltshilfen



IMPRESSUM

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse. Nr. 2/2002 (April/Mai/Juni 2002).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Körperschaft des öffentlichen Rechts, und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titz

Redaktion:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79

Anschrift:

Bayer. GUVV/Bayer. LUK, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35
Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de
E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

DVR (S. 3), BUK (S. 5), GUVV (Titel, S. 10 – 12, S. 22 – 23), Brüggmann (S. 19 – 21)

Gestaltung: Studio Schübel, Werbeagentur, Hedwigstr. 3, 80636 München

Druck: Heller & Partner, Possartstraße 14, 81679 München

Formulare für Unfallanzeigen im Internet

Nachdem uns wiederholt Probleme im Umgang mit den Formularen zu Unfallanzeigen im Internet gemeldet wurden, haben wir das Verfahren neu gestalten lassen.

Wie bisher sind die Formulare in unserem Internet-Auftritt unter

- www.bayerguvv.de oder
- www.bayerluk.de

zu finden, und zwar unmittelbar nach der Startseite unter dem Menüpunkt „Service“ und dort unter „Unfallanzeigen“.

Beim Anklicken zeigen sich drei verschiedene Formulare für Unfallanzeigen:

- Unfallanzeige für Schüler und Kinder in Tageseinrichtungen
- Unfallanzeige für Beschäftigte und sonstige Versicherte und

- Unternehmeranzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit.

Neu ist, dass es diese Formulare nur noch in einem Format gibt (sog. Pdf-Format). Die Formulare können mit Hilfe des unter den Anzeigen abgebildeten Programmes von Adobe („acrobat-reader“) geöffnet und direkt am Bildschirm ausgefüllt werden.

Hinweis:

Zum Ausfüllen der Formulare ist mindestens Adobe Acrobat Reader in der Version 4.0.5 erforderlich. Ein Abspeichern ist mit dem Adobe Reader nicht möglich. Dafür wird das Produkt Adobe Approval bzw. die Acrobat Vollversion benötigt. Eine Online-Übermittlung der Daten ist zurzeit noch

nicht zulässig. Wie bisher ist es erforderlich, die Formulare auszudrucken und unterschrieben per Fax oder per Post an uns zu senden.

In den nächsten Monaten werden aufgrund einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neue Formulare für Versicherungsfälle erforderlich sein. Wir werden diese nach Inkrafttreten umgehend in unserem Internet-Auftritt aufnehmen.



Toller Roller

Sicher unterwegs mit den flotten Flitzern

Der Tretroller-Boom hält an. Ob für den sportiven Weg zur Arbeit, den schnellen Einkauf, als Sportgerät oder einfach nur so zum Spaß – den Einsatzmöglichkeiten des Rollers sind kaum Grenzen zu setzen. Selbst zum schnellen Überbrücken von langen Wegen auf Werksgeländen oder – wie in Frankreich derzeit getestet wird – als Fahrzeug für Postboten erweist sich der Roller als praktische Wiederentdeckung.

Alle unmotorisierten Roller gelten, da sie kein Fahrzeug im Sinne der StVO sind, als Spielgerät. Sie dürfen nur auf dem Bürgersteig bzw. in der

Fußgängerzone benutzt werden. Wer auf dem Gehweg jedoch gar zu kühn „rollert“, fällt bei Fußgängern schnell in Ungnade – Rücksichtnahme auf Passanten versteht sich also von selbst. Eine Klingel für die Lenkstange oder fürs Handgelenk gibts für wenig Geld im Fachhandel. Bei fast allen Rollern bremst man durch den Tritt auf das Hinterradschutzblech. Ein Test der Stiftung Warentest hat ergeben, dass die Bremswege bei einer Geschwindigkeit von 15 km/h je nach Rollertyp zwischen drei und sechs Metern liegen. Da die Roller jedoch wesentlich höhere Geschwindigkeiten erzielen können, ist auf jeden Fall

Vorsicht geboten. Das gilt besonders bei Nässe, denn die Bremswirkung lässt dann stark nach.

Die Berufsgenossenschaften und der DVR empfehlen für alle Roller-Fahrer die gleichen Schutzmaßnahmen wie für Inline-Skater: Protektoren an Ellenbogen, Hand- und Kniegelenken sowie möglichst einen Helm mit Kinnenschutz. Da die Roller von den Herstellern weder mit Lampen noch mit Reflektoren ausgerüstet werden, sollten Rollerfahrer als zusätzliche Schutzmaßnahme in den Abendstunden leuchtende oder reflektierende Kleidung bzw. Reflektorbänder an Armen und Beinen tragen.

Zwar sind die Scooter, Kickboards und Wetzer mit den kleinen Rollen momentan „in“. Für Kinder eignen sich jedoch nach wie vor am besten die Modelle mit luftgefüllten Reifen. Wer schon einmal mit einer Rolle in einem Kanaldeckel-Loch hängen geblieben und daraufhin unsanft abgesetzt wurde, weiß die dicken Ballonreifen aus Kindertagen wieder zu schätzen.

DVR



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtliche Mandatsträger

Die Hektik der letzten Wochen in der entscheidenden Wahlkampfphase ist jetzt nach erfolgter Kommunalwahl wieder allgemeiner Nüchternheit gewichen. Alles ist nun darauf gerichtet, den Übergang von der in der Regel Ende April ablaufenden Wahlperiode in die nun beginnende 6-jährige Amtszeit der neu gewählten Mandatsträger mehr oder weniger problemlos zu bewältigen.



Das Ehrenamt

Ehrenamtlich tätig ist man vor allem dann, wenn ein Amt aus ideellen Gründen ausgeübt wird, ohne bei dieser Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt zu stehen. Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung gehört zum Kernbereich des Versicherungsschutzes bei einem ehrenamtlich Tätigen das, wozu ihn die übernommenen Amtspflichten nötigen, drängen oder zumindest in vernünftigen Grenzen veranlassen. Voraussetzung dabei ist allerdings, dass das übernommene Mandat stets Grundlage des Handelns war, d. h., die ausgeübte Tätigkeit muss in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen. Bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ist dies keine Frage. Auch bei Besprechungen, Besichtigungen und Schulungsveranstaltungen sowie auf den dazu nötigen Wegen ist grundsätzlich gesetzlicher UV-Schutz anzunehmen. Nicht versichert sind dagegen z. B. Wahlkampfaktivitäten oder Tätigkeiten für eine Partei.

Rechtsentscheidungen

Nachstehende Beispiele vermögen

den manchmal schmalen Grat zwischen der noch einem Ehrenamt zuzurechnenden Repräsentation und der zumeist versicherungsrechtlich ungeschützten Öffentlichkeitsarbeit des Ratsmitgliedes aufzeigen.

So hat ein Gericht die Teilnahme eines Stadtrates an einem Eröffnungsspiel des vom örtlichen Schützenverein organisierten Fußballturniers bejaht, weil die Mitwirkung des Bürgermeisters und der Ratsmitglieder sich auf das Eröffnungsspiel beschränkte und damit die Kontakte zu den Bürgern gepflegt, Bürgernähe dokumentiert und der Schützenverein auf ideelle Weise unterstützt werden sollten. Den Versicherungsschutz versagt hat dagegen ein Unfallsenat bei einem Bürgermeister, der etwa eine halbe Stunde nach Beendigung seiner Repräsentationspflichten bei der Proklamation der Schützen- und Volkskönige auf dem Schützenplatz verunglückte. Das Gericht war hier der Auffassung, dass das weitere Verweilen des Ratsherrn nicht mehr rechtlich wesentlich durch seine ehrenamtliche Tätigkeit bedingt war.

In diesem Zusammenhang sollte man

Der Versicherungsschutz

Mit der Aufnahme der kommunalpolitischen Arbeit stellt sich auch die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder und Bürgermeister. Antwort darauf gibt das Sozialgesetzbuch VII. Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die für Körperschaften des öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig werden. Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräte sowie nicht hauptamtliche Bürgermeister üben ohne Zweifel eine solche ehrenamtliche Tätigkeit aus.



auch die Tätigkeiten der Wahlhelfer berücksichtigen. Auch sie sind während ihres Einsatzes versichert, sei es bei der Wahl selbst, bei der Stimmenauszählung oder bei den vorangegangenen Informationsveranstaltungen. Selbstverständlich unterliegen die dazu notwendigen Wege ebenfalls dem Unfallversicherungsschutz.

Warum überhaupt gesetzlicher Unfallversicherungsschutz? Leistungsvorteile?

Gar mancher wird sich fragen: „Ist für mich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz überhaupt wichtig? Ich bin ja Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse bzw. habe einen Versicherungsvertrag mit einer privaten Krankenversicherung.“ Hier ist zunächst einmal zu betonen, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen bei Vorliegen eines Versicherungsfalles in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Leistungsanspruch besteht. Auch die privaten Krankenversicherungsträger leisten nur nachrangig. Aber auch das Leistungsangebot der gesetzlichen Unfallversicherung hebt sich deutlich von den

meisten anderen Sozialversicherungsträgern ab. So gibt es keine Zuzahlungspflicht bei der Krankenhausbehandlung und ebenso wenig bei der Beschaffung von Arznei-, Verbands- und Heilmitteln. Auch bei der zahnärztlichen Behandlung werden grundsätzlich die gesamten Kosten übernommen. Das Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit liegt zudem über dem Krankengeld der Krankenkassen. Hinzu kommen noch Mehrleistungen nach Maßgabe unserer Satzung. Bei Verbleib einer

Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert nach einem Unfall werden Renten und bei Tod Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld, Überführungskosten, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten sowie Beihilfen) neben evtl. Leistungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers gezahlt. Auch im Bereich der sozialen und beruflichen Rehabilitation (jetzt: Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft) erbringen wir umfangreiche Leistungen.

Außerdem wichtig!

Bei einem Unfall im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dies ausdrücklich beim behandelnden Arzt anzugeben, und der kommunale Träger hat eine Unfallanzeige zu erstellen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist für die ehrenamtlichen Mandatsträger frei; die Kosten werden allein von den Kommunen getragen.

Autor: Helmut Maier, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV

Achtung:

Sicherheitsrisiken bei Kranken- und Pflegebetten



Risiken

In den letzten Jahren sind einige pflegebedürftige Menschen in Deutschland aufgrund von Fehlfunktionen bzw. Mängeln an Pflege- und Krankenbetten zu Tode gekommen.

Ursachen

Als Ursachen für diese tragischen Todesfälle kommen nach noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in der Hauptsache konstruktive Mängel an den Seitengittern und elektrischen Antrieben der Betten in Frage.

Dadurch kam es u. a. zu Bränden und Einklemmungen. Außerdem wurde das Auftreten von gefährlichen Mängeln zumindest in einigen Fällen durch unzureichende Wartung und Handhabungsfehler begünstigt.

Betreiberpflicht

Als Betreiber von Kranken- und Pflegebetten sind die jeweiligen Einrichtungen für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Seit der Einführung des Medizinproduktegesetzes (MPG) im Januar 1995 fallen auch Kranken- und Pflegebet-

ten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, sind somit Medizinprodukte und müssen daher auch den Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) genügen.

Zu den aus dieser Verordnung hervorgehenden Betreiberpflichten gehört unter anderem das Führen eines Bestandsverzeichnisses für alle aktiven Medizinprodukte, also auch für die hier angesprochenen elektrisch verstellbaren Betten.

Den Wortlaut der MPBetreibV finden Sie im Internet unter: www.lfas.bayern.de/recht/frames/frmpbetrv.htm

Maßnahmen zur Minderung des Risikos

Zur Vermeidung folgenschwerer Zwischenfälle beim Betrieb von Kranken- und Pflegebetten werden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unter anderem die folgenden Sofortmaßnahmen vorgeschlagen, welche auch vom Verband als dringend notwendig gesehen werden:

- Neubeschaffung von Betten nur konform der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG

- Erfassung des Bettenbestandes nach § 8 MPBetreibV
- Überprüfung der elektrischen Sicherheit nach Checkliste
- Überprüfung der eventuell vorhandenen Seitengitter nach Checkliste

Darüber hinaus muss auch die regelmäßige Kontrolle nach Herstellervorschriften und UVV GUV 2.10 sichergestellt sein und von Fachpersonal durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen müssen dokumentiert werden.

Die oben angesprochenen Checklisten sowie weitere und ausführlichere Informationen zu diesem Themenkomplex finden Sie auch im Internet auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unter: www.stmgev.bayern.de/blickpunkt/gesundheit/betten.htm

Autor: Dipl.-Ing. (FH) Lars Morgenbrod, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Psychologische Betreuung nach einem Überfall auf eine Sparkasse

Ein Raubüberfall auf eine Sparkasse wird von den betroffenen Beschäftigten oft als außergewöhnliche Belastung empfunden. Als Folge dieses Ereignisses kann eine posttraumatische Belastungsstörung entstehen. Die typischen Merkmale dieser Störung sind Schlaflosigkeit, Alpträume, Angstgefühl, Schreckhaftigkeit, Teilnahmslosigkeit und Depression. In einem solchen Fall kann für die betroffenen Personen eine psychologische Betreuung erforderlich sein, die umso erfolgreicher ist, je näher sie an das Tatereignis (möglichst binnen Wochenfrist) anschließt. Der Zeitfaktor ist von besonderer Bedeu-

tung, weil jede Verzögerung entstandene Krankheitssymptome verschlimmert und anhaltende Persönlichkeitsveränderungen hervorrufen kann.

In der Regel ist der erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der psychischen Belastung durch einen Überfall und daraus entstehenden Krankheitssymptomen gegeben und somit die Voraussetzung zu einer Anerkennung als Versicherungsfall erfüllt. Aufgabe des Unfallversicherungsträgers ist es dann, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Versicherten wiederherzustellen. Hierbei entstehende Kosten, insbesondere

für therapeutische und diagnostische Leistungen, werden bei einem Versicherungsfall vom Bayer. GUVV im Rahmen bestehender Vereinbarungen übernommen und können dort im Einzelfall erfragt werden.

Soweit der Betriebsarzt zeitlich nah zum erfolgten Überfall erreicht werden kann, sollte er bei der Festlegung des Umfangs der psychologischen Behandlung eingeschaltet werden.

Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Noch freie Seminarplätze

Datum	Seminarbezeichnung	Ort	Sem.-Nr.
13. – 15. Mai	Sicherheit und Verantwortung in Bauhöfen für Führungskräfte, Bauhofleiter, Straßenmeister und Vorarbeiter	Pleinfeld	S2-002-02
15. – 16. Okt.	Personalräte aus kommunalen Einrichtungen, ausgenommen Schwimmbäder und Schulen	Feldkirchen-Westerham	S2-600-02
16. – 18. Okt.	Sicherheit und Verantwortung in Bauhöfen für Führungskräfte, Bauhofleiter, Straßenmeister und Vorarbeiter	Pleinfeld	S2-003-02
28. – 30. Okt.	Lärm am Arbeitsplatz für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und sonstige Personen, die sich mit betrieblichen Lärmproblemen auseinandersetzen müssen	Feldkirchen-Westerham	S2-181-02
05. – 07. Nov.	Sicherheit und Gesundheitsschutz in chemischen Laboratorien (1) für Personen mit Arbeitsschutzaufgaben in chemischen Labors und vergleichbaren Institutionen bzw. Einrichtungen des Staates und der Kommunen wie z. B. Laborleiter und Sicherheitsbeauftragte. <i>Für Personen, die erstmalig an einem Laborseminar teilnehmen</i>	Lengenfeld	S1-020-02
12. – 14. Nov.	Sicherheit und Gesundheitsschutz in chemischen Laboratorien (2) / Personenkreis s. o.	Lengenfeld	S1-030-02
14. – 15. Nov.	Personalräte aus kommunalen Einrichtungen, ausgenommen Schwimmbäder und Schulen	Feldkirchen-Westerham	S2-610-02
19. – 20. Nov.	Betriebsärzte aus kommunalen Einrichtungen, Erfahrungsaustausch	Feldkirchen-Westerham	S1-215-02

Seminare 2002

Achtung: Seminaranmeldung auch im Internet unter www.bayerguvv.de

1. Tragepflicht und Auswahl von Warnkleidung
(UV aktuell 1/2002)

2. Kennzeichnungspflicht von Warnkleidung und Beispiele für Auswahl dieser Kleidung nach Klasse 2 und 3
(UV aktuell 2/2002)

Serie

Aktiver Unfallschutz durch richtige Kleidung:

Tragen von Warnkleidung für Beschäftigte von Bauhöfen, Straßenmeistereien und bei der Müllabfuhr

Seit In-Kraft-Treten der DIN EN 471 wird der Markt mit vielen neuen Produkten versorgt, so dass beim Neukauf von Warnkleidung immer wieder Fragen zur Auswahl, Ausstattung und Anwendung dieser persönlichen Schutzausrüstung gestellt werden. In Ermangelung einer eigenen GUVV-Vorschrift werden in diesem Beitrag die wichtigsten Aspekte beim Tragen von Warnkleidung dargestellt.



Kennzeichnung von Warnkleidung



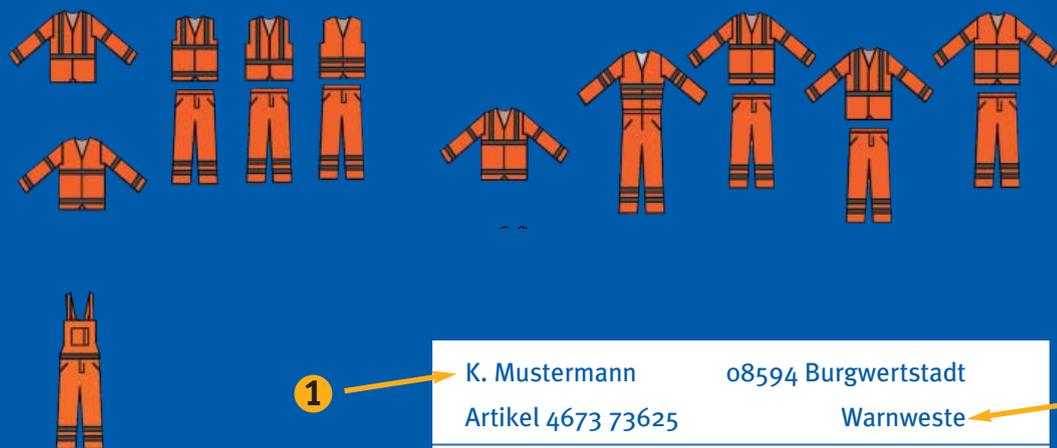
CE-Kennzeichnung

Persönliche Schutzausrüstung, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wird, unterliegt dem einheitlichen Europäischen Recht. Grundlage hierfür ist die EG-Richtlinie 89/686/EWG, die erforderliche Prüfungen oder Qualitätssicherungsmaßnahmen für Produkte vorschreibt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie durch die 8. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz umgesetzt. Ab dem 1. Juli 1995 dürfen die Mitgliedsstaaten der EU das In-Verkehr-Bringen von persönlicher Schutzausrüstung nicht verbieten, beschränken oder verhindern, wenn diese mit der CE-Kennzeichnung ver-

sehen ist. Durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf der Warnkleidung bescheinigt der Hersteller, dass dieses Produkt den Anforderungen der EG-Richtlinie 89/686/EWG entspricht.

Warnkleidung ist danach in **Kategorie II** einzuordnen und muss vor dem In-Verkehr-Bringen einer **EG-Baumusterprüfung** unterzogen werden. Die CE-Kennzeichnung ist auf der Warnkleidung entsprechend der vorhersehbaren Lebensdauer gut sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen. Die Kennzeichnung besteht aus dem Zeichen „CE“; die Angabe der Jahreszahl kann seit 1. Januar 1997 entfallen.



Kennzeichnung nach DIN EN 471

Warnkleidung nach DIN EN 471 muss eine spezielle Kennzeichnung auf einem am Produkt angebrachten Etikett führen. Dieses muss mindestens so lange halten wie das Kleidungsstück selbst.

Eine verbindliche Prüfbescheinigung über die Konformität eines Bekleidungsstücks erhält man nur durch das entsprechende Baumusterprüfzertifikat, das beim Konfektionär der Ware angefordert werden kann. Nur hier wird ausdrücklich mit dem CE-Zeichen bestätigt, auf welche Normen dieses Bekleidungsmodell geprüft und auch zertifiziert wurde.

Folgende Mindestanforderungen muss das Etikett beinhalten:

- 1 Name bzw. irgendeine nachvollziehbare Form der Identifizierung des Herstellers
- 2 Bezeichnung des Bekleidungsstückes selbst
- 3 Größenbezeichnung nach EN 340
- 4 die Bezeichnung EN 471
- 5 Piktogramm mit Angabe der Bekleidungsklasse (Tabelle 1, DIN EN 471) – oben rechts neben stilisierter Weste – und der Klasse des Reflexmaterials – unten rechts – neben stilisierter Weste
- 6 ein Pflegeetikett entsprechend ISO 3758 mit einem Hinweis auf die maximale Anzahl der Waschzyklen

Informationen des Herstellers

Der Warnkleidung ist eine Gebrauchsanweisung verpflichtend beizufügen, die alle für den Anwender wichtigen Informationen enthalten muss. Diese

Broschüre wird im Rahmen der EG-Baumusterprüfung von der gemeldeten Stelle sorgfältig geprüft und muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

Beispiele für Auswahl von Warnkleidung nach Klasse 2



Abb. 1:
Tragen einer Weste

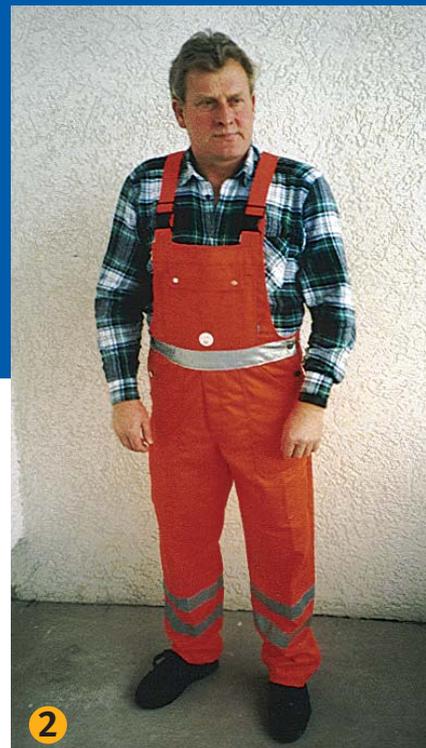


Abb. 2:
Tragen einer Latzhose

1. Angaben, wie das Bekleidungsstück getragen, an- und ausgezogen wird (falls notwendig)
2. Warnung vor falschem Gebrauch und Grenzen des Gebrauchs
3. Lagerung und maximale Perioden für die Kontrolle
4. Pflegeanweisung sowie vollständige Anweisung zum Waschen, chemischen Reinigen und Dekontaminieren
5. Anzahl der Reinigungsprozesse ohne Beeinträchtigung des Leistungsniveaus

Die Informationsbroschüre muss klar und verständlich mindestens in der Sprache des EU-Staates abgefasst sein, in dem die Warnkleidung vertrieben werden soll. Die Broschüre wendet sich an den Benutzer und ist jeder Warnkleidung, die in den Verkehr gebracht wird, beizufügen.

Austausch von Warnkleidung

Nach VwV zu § 35 StVO Abs. 6 gilt: Warnkleidung, deren Warnwirkung

durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht mehr verwendet werden.

Durch die Einwirkung des Tageslichtes bleicht das Hintergrundmaterial der Warnkleidung im Laufe der Zeit aus und die Fluoreszenzwirkung geht zurück. Warnkleidung sollte deshalb so gelagert oder aufbewahrt werden, dass sie vor Lichteinfall geschützt ist. Reflexstreifen können ihre Rückstrahlwirkung verlieren, wenn sie mechanisch stark beansprucht werden oder unsachgemäß gepflegt werden. Dann müssen die Reflexstreifen entweder erneuert oder die Warnkleidung muss ausgemustert werden. Verschmutzung und Verschleiß verringern die Auffälligkeit der Kleidung.

Untersuchungen haben gezeigt, dass es zurzeit nicht möglich ist, eine sichere Beurteilung der Warnwirkung von fluoreszierendem Hintergrundmaterial durch einfache Sichtprüfung vorzunehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei vorschriftsmäßiger Pflege und normalem Gebrauch (ohne extreme Einwirkungen)

die Bekleidung bis zu den angegebenen maximalen Pflegezyklen des Herstellers brauchbar ist.

Ob die Warnkleidung noch genügend Reflexionswirkung in der Nacht aufweist, zeigt bedingt ein Test, bei dem nachts mit dem Fahrlicht eines Pkw zwei Personen angestrahlt werden, von denen die erste eine verschlissene und die zweite eine neue Warnkleidung trägt. Eine genauere Prüfung stellt jedoch der visuelle Abgleich des zu prüfenden Reflexstreifens mit einem „Standardmuster“ Reflexstreifen dar. Dabei werden beide Streifen nebeneinander gehalten und mit einer speziell dafür hergestellten Lichtquelle in Entfernung einer Armlänge betrachtet.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht weiter verwendet werden und muss gegen neue Warnkleidung ausgetauscht werden.

Autor: Dipl.-Ing. Michael Böttcher, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

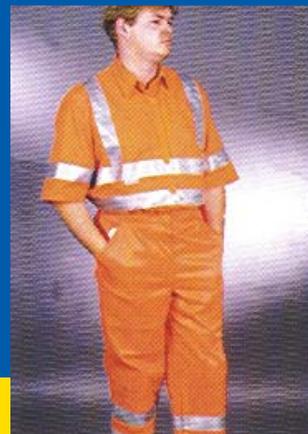
Beispiele für Auswahl von Warnkleidung nach Klasse 3

Die Sommerausstattung

bestehend aus Hemd und Latzhose oder Hose



und



Die Normalausstattung

bestehend aus Jacke und Latzhose oder Hose

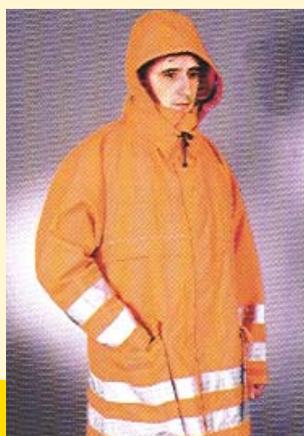


und



Die Wind- und Wetterausstattung

bestehend aus Wetterschutzjacke und Wetterschutzhose



und

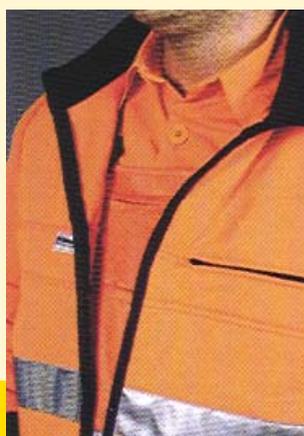


Die Winterausstattung

s. oben, mit Fleece-Warnjacke



und



und



NEU erschienen!

Sicherheitsregeln Kindergärten

Bestell-Nr. GUV 16.4 Bay

Die „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV 16.4 Bay) vom Februar 1994 wurden redaktionell überarbeitet und sind nun im Januar 2002 in der dritten Auflage erschienen. Sie zeigen sich in neuem Layout und sind aufgrund der zweiseitigen Aufmachung und der Schriftgröße besser zu lesen.

Der bewährte Inhalt wurde beibehalten: In der Vorbemerkung ist aufgeführt, dass Unfallverhütung im Kindergarten Erziehung zu sicherheitsbewusstem Verhalten sowie organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Kindergartenbetriebs erfordert. Voraussetzung hierfür ist die sichere Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Außenanlagen. Es schließen sich allgemeine sicherheitstechnische Schutzziele sowie wichtige Beispiele und Hinweise für die sicherheitsgerechte Gestaltung von Kindergärten an.

Wesentliche inhaltliche Ergänzungen erfolgten zu Abschnitt 2.13 „Spielgeräte“: Die Europäischen Normen für „Spielplatzgeräte“ (DIN EN 1176 Teil 1 bis 7 und DIN EN 1177) ersetzen die vorhergehenden deutschen Normen DIN 7926 Teil 1 bis 5 „Kinderspielgeräte“. Die neuen Ausführungen beschreiben den erforderlichen stoßdämpfenden Untergrund in Abhängigkeit zur jeweiligen Fallhöhe. Und schließlich wurden im Anhang die Angaben über „Vorschriften und Regeln“ auf den neuesten Stand gebracht (z. B. Normen über Turnmatten und Spielplatzgeräte).



Sichere Kinder- gärten

Die folgende Checkliste enthält ausgewählte allgemeine, organisatorische und sicherheitstechnische Hinweise für Kindergärten.

Bei Einhaltung dieser Vorschriften und Hinweise können insbesondere sowohl die häufigen Unfallgefahren (z. B. Ausrutschen und Stürzen) sowie die Unfallgefahren mit sehr schweren Verletzungsfolgen (z. B. Abstürzen von Umwehrungen, Fallen in Verglasungen und von Spielplatzgeräten) reduziert werden.



Checkliste für Neubau, Umbau und Generalsanierung von Kindergärten

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Grundsätzlich gilt für das Planvorhaben § 5 „Vergabe von Aufträgen“ der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV o.1): Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten, die für Bau und Ausrüstung von Kindergärten einschlägigen Vorschriften und sonstigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten.

1.2 Folgende Schriften enthalten sicherheitstechnische Vorschriften und Regeln für den Bau von Kindergärten:

- „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV 16.4 Bay vom Januar 2002)

- Vorschriften und Regeln, die im Anhang von GUV 16.4 Bay aufgeführt sind.

1.3 Die für den Träger des Kindergartens zuständige **Fachkraft für Arbeitssicherheit** ist in die Planungsberatungen mit einzubeziehen. Sofern bei freigemeinnützigen Trägern eine Fachkraft für Arbeitssicherheit noch nicht bestellt ist, können sich diese Träger an ihren gesetzlichen Unfallversicherungsträger, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenden.

2 Besondere Hinweise

2.1 Absturzsicherungen müssen mindestens 1 m hoch sein und sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

2.2 Die Bodenbeläge sind rutschhemmend zu gestalten:

- Bewertungsgruppe für Flure, Treppen und Gruppenräume: R 9 („Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“ GUV 26.18)
- Bewertungsgruppe für Toiletten und Waschräume: R 10 (GUV 26.18)
- Im Außenbereich keine Materialien aus Waschbeton, geschliffenen Steinplatten, Holz, scharfkantigen Pflasterungen und Grobkies.

2.3 Verglasungen:

- An Aufenthaltsbereiche grenzende Verglasungen bis 1,5 m Höhe (dringende Empfehlung: bis 2,0 m Höhe) sind entweder
 - in Sicherheitsglas (Einscheiben- oder Verbundsicherheitsglas) auszuführen,
 - abzuschirmen,
 - dem direkten Zugang zu entziehen, oder
 - bei geringer Gefährdung in Normalglas möglich (z. B. Spiegel, Bilderverglasungen).
- Türverglasungen sind grundsätzlich in Sicherheitsglas (bzw. in anderen bruchsicheren Materialien) auszuführen.
- Für Fensterverglasungen mit mind. 60 cm hohen und mind. 20 cm tiefen Brüstungen ist Normalglas möglich.
- Im Außenbereich ist bei Normalglas eine Abschirmung durch eine mindestens 1 m tiefe, bepflanzte Schutzzone möglich.

- Drahtglas ist kein Sicherheitsglas.
- Weitere Hinweise sind in der Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“ (GUV 56.3) enthalten.

2.4 WC-Kabinentüren sind mit Fingerklemmschutz auszustatten; an den übrigen Türen müssen Kanten im Berührungsbereich gerundet bzw. gebrochen sein. Griffe, insbesondere Stoßgriffe an den Eingangstüren, müssen einen Abstand von mind. 25 mm zu den Schließkanten aufweisen.

2.5 Im Mehrzweckraum ist der Fußboden elastisch zu erstellen, z. B.

- mind. 3 mm starke Schicht aus Kork oder gebundenen Schaumgranulaten als Unterlage, darüber üblicher Bahnenbelag aus Linoleum oder anderen Materialien,
- mind. 3 mm Kork-Linoleum als Fertigbelag mit eingearbeitetem Anteil an granuliertem Kork, oder
- Fertigparkett mit Nut und Feder verlegt auf mind. 3 mm Unterlage aus Wellpappe, Schaumstoff oder anderen elastischen Materialien.

2.6 Bei der Erstellung der Außenanlagen sind die Aussagen a) ab Abschnitt 2.11 GUV 16.4 Bay und b) im Skript „Sichere Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindergärten und Schulen“ zu berücksichtigen.

Autor: Dipl.-Ing. Klaus Ruhsam,
Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Biologische Arbeitsstoffe

Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen – die neue UVV „Biologische Arbeitsstoffe“

(GUV 9.29) ergänzt die Biostoffverordnung

Biologische Arbeitsstoffe

Der Mensch lebt mit einer schier unermesslich großen Zahl kleiner, für das bloße Auge nicht sichtbarer Lebewesen in seiner Umwelt, aber auch in seinem Körper friedlich zusammen. Viele diese Mikroorganismen sind ihm sogar ausgesprochen nützlich: Sie helfen beispielsweise, die Nahrung zu verdauen und schützen den Menschen vor krankmachenden Mikroorganismen. Ohne diese nützlichen Bakterien und Pilze wäre das Brot, das wir essen, und das Bier oder der Wein, den wir trinken, nicht vorstellbar. Bei der Erzeugung von Nahrung, bei der Herstellung von Medikamenten, aber auch bei der Entsorgung von Müll und der Wiederaufbereitung von Wasser werden diese Kleinstlebewesen bewusst eingesetzt. Wenn der Mensch also, seit es ihn gibt, mit Bakterien, Viren und Pilzen zusammenlebt und daraus noch Nutzen zieht, wofür braucht man dann überhaupt eine „Unfallverhütungsvorschrift“ oder eine „Biostoffverordnung“? Was sind eigentlich „Biostoffe“? In der Schule hat man uns darüber nichts erzählt ...

Hinter dem zugegebenermaßen künstlich klingenden Begriff „Biostoffe“ verbergen sich Mikroorganismen, also Bakterien, Pilze, Viren und Prionen, darüber hinaus Parasiten, die sich im Körperinneren aufhalten können, sowie Zellkulturen, jeweils insofern sie beim Menschen Infektionen, Allergien oder Krankheiten durch von ihnen gebildete Giftstoffe auslösen können. Vereinfacht ausgedrückt versteht man also unter den Biostoffen jene Kleinlebewesen, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können.

Die Biostoffverordnung

Nicht alle Mikroorganismen sind demnach harmlos. Diese „Biostoffe“ können beim Menschen Krankheiten auslösen, und da ein Kontakt mit ihnen am Arbeitsplatz, sei es nun unbewusst oder bewusst, möglich ist, erschien es dem Gesetzgeber notwendig, durch Vorschriften diesen Gefährdungen zu begegnen und dem Arbeitgeber, aber auch den Mitarbeitern Verpflichtungen zur Minimierung des Risikos aufzuerlegen.

Aufgrund einer EG-Richtlinie wurde deshalb im Januar 1999 die bereits erwähnte Biostoffverordnung (BioStoffV) in Deutschland erlassen. Sie gilt im Grunde für alle beruflichen Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte in Kontakt mit Mikroorganismen kommen können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn in einem Labor mikrobiologische Untersuchungen durchgeführt werden, wenn bei der Kompostierung von Biomüll Mitarbeiter Bakterien und Pilzen ausgesetzt sein können, aber auch bei der Pflege von Kranken, weil diese ja Bakterien und Viren freisetzen können, durch die wiederum Beschäftigte erkranken können. Aber nicht nur Beschäftigte stehen unter dem Schutz der Biostoffverordnung und der neuen UVV, sondern auch Heimarbeiter, Schüler und Studenten, die den Beschäftigten gleichgestellt werden.

Arbeitgeberpflichten

Grundsätzlich wird dem Arbeitgeber für alle Tätigkeiten, bei denen „Biostoffe“ eine Rolle spielen können, auferlegt, sich ein genaues Bild über die dabei auftretenden Gefährdungen, und zwar bezogen auf die in seinem Bereich vorkommenden Arbeitsgänge zu machen. Er muss die notwendigen

Schutzmaßnahmen treffen und ihre Wirksamkeit kontrollieren, die Mitarbeiter informieren und sie arbeitsmedizinisch betreuen lassen, wenn sie durch „Biostoffe“ gefährdet sein könnten. Außerdem muss der Unternehmer in bestimmten Fällen den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen an die zuständige Behörde melden.

Verstößt der Unternehmer gegen diese Verpflichtungen, kann gegen ihn unter Umständen ein Bußgeld verhängt oder gar strafrechtlich vorgegangen werden.

Damit der Unternehmer seinen Verpflichtungen nachkommen kann und die Beschäftigten möglichst wirksam geschützt werden können, liefert die Biostoffverordnung mit ihren Anhängen, aber auch eine ständig wachsende Zahl an Technischen Regeln zur Biostoffverordnung praxisrelevante Hilfestellungen. Diese Technischen Regeln, sog. TRBA'en, werden von einem Expertengremium beim Bundesarbeitsministerium (ABAS – Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe) erstellt. Details zur Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe können beispielsweise in der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ nachgelesen werden. Am Ende dieses Artikels ist eine Liste der bisher veröffentlichten TRBA'en und Beschlüsse des ABAS abgedruckt.

Auswahl der Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial

Um eine möglichst praxisgerechte und einfache Auswahl der Schutzmaß-

Risikogruppen

- Risikogruppe 1:** Krankheitsauslösung beim Menschen eher unwahrscheinlich (z. B. Milchsäurebakterien)
Risikogruppe 2: Erkrankung möglich, wirksame Vorbeugung und Behandlung möglich (z. B. Grippeviren)
Risikogruppe 3: Schwere Erkrankung des Menschen sowie Ausbreitung in der Bevölkerung möglich, wirksame Vorbeugung und Behandlung möglich (z. B. Tuberkuloseerreger)
Risikogruppe 3:** Ähnliches Risiko wie Risikogruppe 3, jedoch keine „Übertragung auf dem Luftweg“ möglich (z. B. Hepatitis-B-Virus)
Risikogruppe 4: Schwere Erkrankung des Menschen möglich sowie große Gefahr der Ausbreitung in der Bevölkerung; wirksame Vorbeugung und Behandlung nicht möglich (z. B. Ebola-Virus)

Listen von Mikroorganismen mit ihrer jeweiligen Einstufung enthalten:

TRBA 462: „Einstufung von Viren in Risikogruppen“

TRBA 460: „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“

Anhang III der EG-Richtlinie 2000/54/EWG: Aktuelle Einstufung von Bakterien, Viren, Parasiten, Pilzen

Merkblätter der Chemie-BG

- Boo4** Einstufung biologischer Arbeitsstoffe: Viren – besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Viren
Boo5 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe: Parasiten – besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Parasiten
Boo6 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe: Bakterien – besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Bakterien
Boo7 Einstufung biologischer Arbeitsstoffe: Pilze – besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Pilzen

Hinweis: Im Online-Angebot der Chemie-BG können die Merkblätter Boo4, Boo6 und Boo7 derzeit nur in englischer Sprache eingesehen werden.

nahmen zu ermöglichen, werden die Krankheitserreger nach ihrem Infektionsrisiko in insgesamt vier Risikogruppen eingeteilt:

In Risikogruppe 1 finden sich demnach die für den Menschen im Allgemeinen harmlosen Keime wieder, während in die Risikogruppe 4 jene hochinfektösen Viren eingeteilt sind, gegen die es kaum wirksame Vorbeugungsmaßnahmen, geschweige denn Erfolg versprechende Behandlungsmaßnahmen gibt.

Je nachdem, welcher Risikogruppe die Mikroorganismen zugeordnet

sind, die bei der Tätigkeit vorkommen können, sind unterschiedlich aufwändige Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Wird beispielsweise nur mit „Biostoffen“ umgegangen, die als weitgehend harmlos angesehen werden (Risikogruppe 1), genügt es, die in der TRBA 500 aufgeführten allgemeinen Hygienemaßnahmen einzuhalten; wird dagegen mit gefährlichen Krankheitserregern gearbeitet, die in die Risikogruppe 4 eingestuft sind, muss ein ganzes Bündel technischer, organisatorischer und verhaltensbezogener Schutzmaßnahmen eingehalten werden, um einen ausreichenden Sicherheitsstandard zu garantieren.

Für die Auswahl der Schutzmaßnahmen ist es außerdem von Bedeutung, ob es sich um so genannte „gezielte Tätigkeiten“ oder „nicht gezielte Tätigkeiten“ im Sinne der Biostoffverordnung handelt. Muss von „gezielten Tätigkeiten“ ausgegangen werden, so ergibt sich aus der Risikogruppe des gefährlichsten der vorkommenden Krankheitserreger die so genannte Schutzstufe für die Tätigkeit.

In den Anhängen II und III der Biostoffverordnung sind Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt, die den Schutzstufen 2 bis 4 zugeteilt sind; Anhang II beschreibt dabei die Sicher-

Wichtige Definitionen

„Gezielte Tätigkeit“: Von einer gezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen kann ausgegangen werden, wenn jede der drei folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die vorkommenden biologischen Arbeitsstoffe sind zumindest ihrer Art nach bekannt.
- Die Tätigkeit ist unmittelbar auf diese biologischen Arbeitsstoffe ausgerichtet.
- Die Exposition der Beschäftigten ist zumindest im Normalbetrieb ausreichend abschätzbar.

Wenn nicht jede dieser Bedingungen erfüllt ist, handelt es sich um „nicht gezielte Tätigkeiten“

Drei Beispiele hierzu:

1. Einsammeln von Biomüll:

Tätigkeit ist weder auf die biologischen Arbeitsstoffe ausgerichtet noch ist genau bekannt, welche Mikroorganismen in den Abfallbehältern vorhanden sind > „nicht gezielte Tätigkeit“.

2. Eine Sputumprobe (Auswurf) von einem Patienten soll darauf untersucht werden, ob Tuberkuloseerreger vorhanden sind und ggf. auf welche Antibiotika diese Erreger empfindlich sind.

2a. Die Probe wird zunächst mikroskopisch untersucht und dann eine Bakterienkultur angelegt, um zu sehen, welche Keime vorhanden sind –
 → noch ist unbekannt, welche Bakterien in der Probe vorhanden sind,
 > „nicht gezielte Tätigkeit“.

2b. In der Bakterienkultur sind Bakterien gewachsen, die als Tuberkuloseerreger identifiziert werden können. Diese werden jetzt auf Spezialnährböden geimpft, um die Antibiotika-Empfindlichkeit zu testen.

→ Erreger ist der Art (Spezies) nach bekannt, Tätigkeit ist auf ihn ausgerichtet, Exposition ist abschätzbar > „gezielte Tätigkeit“.

„Schutzstufe“: Technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen, die für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt oder empfohlen sind.

Biologische Arbeit

heitsmaßnahmen, die bei Tätigkeiten in Labors einzuhalten sind, während der Anhang III die Schutzmaßnahmen in den übrigen Bereichen auflistet. In der Praxis bedeutet dies, dass bei gezieltem Umgang mit Krankheitserregern der Risikogruppe 3 im Labor alle Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden müssen, die im Anhang II der Biostoffverordnung unter der Schutzstufe 3 aufgeführt sind.

Informationen hierzu liefert außerdem die TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“¹. Bei gezieltem Umgang mit Krankheitserregern der Risikogruppe 3**, also z. B. Erregern gefährlicher blutübertragener Infektionen wie Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV kann außerdem die TRBA 105 „Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3***“ herangezogen werden, die unter anderem auch Erleichterungen gegenüber den Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 3 u. a. in Bezug auf die Ausrüstung von Labors einräumt, weil diese Krankheitserreger nicht über den Luftweg verbreitet werden.

Beim „nicht gezielten“ Umgang hat der Unternehmer für die Auswahl der Schutzmaßnahmen einen größeren Spielraum: Er kann nach gewissenhafter Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen festlegen, welche Schutzstufe erforderlich ist, um den Gefährdungen zu begegnen, und dann aus den in Anhang II bzw. III der Biostoffverordnung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen, die dieser

Schutzstufe zugeordnet sind, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegen. Hilfestellungen hierzu liefern verschiedene Technische Regeln zur Biostoffverordnung, die bereits für einige Arbeitsbereiche erstellt worden sind. Für Krankenhaus-Routinelabors gilt beispielsweise die Einschätzung, dass es sich bei der Aufarbeitung der Proben um einen „nicht gezielten“ Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen handelt, für den Sicherheitsmaßnahmen der Schutzstufe 2 ausreichend sind.

Da bei der Einteilung der Mikroorganismen in die Risikogruppen nur deren infektiöse Wirkungen berücksichtigt wurden, müssen unter Umständen weitere Schutzmaßnahmen festgelegt werden, wenn die betreffenden Mikroorganismen Allergien auslösen oder Giftstoffe bilden. Wenn beispielsweise am Arbeitsplatz Schimmelpilze vorkommen, richten sich die notwendigen Schutzmaßnahmen weniger nach dem Infektionsrisiko, denn dieses ist für den Gesunden gering, sondern danach, dass Bestandteile von Schimmelpilzen zu allergischem Asthma führen können.

Arbeitsmedizinische Betreuung von Beschäftigten

Wenn Beschäftigte mit Krankheitserregern der Risikogruppe 4 Kontakt haben können oder bestimmte, im Anhang IV der Biostoffverordnung aufgeführte Tätigkeiten ausüben, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vor Beginn dieser Tätigkeiten, regelmäßig während der Tätigkeit und am Ende der Tätigkeit vom Arbeitgeber zu veranlassen. Selbstverständlich beinhaltet diese Untersuchung auch die Beratung der Beschäftigten, wie sie sich vor möglichen Erkrankungen schützen können und welche Krankheitszeichen Anlass zu einem Arztbesuch geben sollten. Tritt in einem Arbeitsbereich eine Erkrankung durch die vorhandenen

biologischen Arbeitsstoffe auf, haben die dort Beschäftigten ein Recht darauf, sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Unabhängig davon stehen Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu, wenn sie mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 oder 3 Umgang haben, es sei denn, der Arbeitgeber kann belegen, dass aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen nicht mit einer gesundheitlichen Gefährdung zu rechnen ist. Die Untersuchungen werden von ermächtigten Ärzten durchgeführt; in der Regel ist dies der Betriebsarzt, der das Unternehmen betreut. Die arbeitsmedizinische Betreuung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Beratung und Untersuchung: Wenn es einen wirksamen Impfstoff gegen Krankheitserreger gibt, durch die Beschäftigte bei ihrer Tätigkeit gefährdet sein können, so ist den Beschäftigten diese Impfung anzubieten.

Einzelheiten zur arbeitsmedizinischen Betreuung der Beschäftigten werden in einer Technischen Regel zur Biostoffverordnung, die derzeit erarbeitet wird, geregelt. Mit dem Erscheinen dieser Regel, der TRBA 300, wird im Laufe dieses Jahres gerechnet. Derzeit richten sich die Betriebsärzte bezüglich Untersuchungen und Impfungen auf der Grundlage der Biostoffverordnung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Untersuchungsgrundsatz G42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefahr“ und den zugehörigen Auswahlkriterien. Dort ist beispielsweise festgelegt, in welchen Fällen Untersuchungen durchzuführen sind und wann der Arbeitgeber verpflichtet ist, Impfungen anzubieten.

Auch in den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, den so genannten STIKO-Impfempfehlungen (aktueller Stand: 7/2001) sind Vorschläge für Impfungen für bestimmte

¹ Derzeit befindet sich beim ABAS eine Nachfolgeverordnung der TRBA 100 in Vorbereitung; mit ihrer Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt ist in Kürze zu rechnen. Diese neue TRBA 100 wird den Titel „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ tragen. In dieser neuen Technischen Regel wird unter anderem die Abgrenzung zwischen ungezielter und gezielter Tätigkeit anhand von Beispielen beschrieben. Außerdem werden konkrete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sowohl für gezielte als auch für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen festgelegt.

Arbeitnehmergruppen enthalten. Diese STIKO-Impfempfehlungen sind zwar nicht so rechtsverbindlich wie die Biostoffverordnung und gehen teilweise auch über die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen hinaus; dennoch dienen sie den Betriebsärzten oftmals als Grundlage bei der Beratung des Unternehmers über empfehlenswerte Impfmaßnahmen in seinem Betrieb. Bei nicht zwingend vorgeschriebenen Impfungen bleibt es jedoch der verantwortungsvollen Entscheidung des Unternehmers überlassen, welche Impfungen auf seine Kosten angeboten werden.

Die neue UVV „Biologische Arbeitsstoffe“

Zuständige Behörde zum Vollzug der Biostoffverordnung ist in Bayern die Staatliche Gewerbeaufsicht. Die Unfallversicherungsträger konnten die Biostoffverordnung bislang nur zur Beratung des Unternehmers, nicht jedoch zum Erlass von Anordnungen

über seinem Unfallversicherungsträger zur Auskunft bezüglich aller für die Sicherheit der Beschäftigten und dem Schutz ihrer Gesundheit relevanten Angaben über Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und gentechnischen Arbeiten verpflichtet ist. Er hat dazu unter anderem ein Verzeichnis von Beschäftigten zu führen, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 durchführen. In diesem Verzeichnis müssen unter anderem Angaben enthalten sein über die Art der Tätigkeit und die verwendeten Mikroorganismen, aber auch Informationen zu Betriebsstörungen und Unfällen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Diese Unterlagen sind ebenso wie die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Betriebsauflösung dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

Dem Unternehmer wird auferlegt, alle

UVV sind Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer bei Infektionsgefährdung, wie sie sich in ähnlicher Form auch in der vor kurzem erlassenen UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ GU 9.27 in Bezug auf den Umgang mit Krebs erzeugenden Stoffen finden.

Zwei praktische Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen:

Mitarbeiter einer Reinigungsfirma führen Putzarbeiten in einem mikrobiologischen Labor durch, in dem auch mit gefährlichen Krankheitserregern gearbeitet wird. Von diesen Reinigungskräften kann nicht erwartet werden, dass sie das nötige Wissen über den fachgerechten, gefahrlosen Umgang mit Krankheitserregern mitbringen. Man stelle sich nun vor, dass diese Reinigungskräfte ohne vorherige Unterweisung und kompetente Aufsicht abends nach Dienstschluss der „Laborbesetzung“ tätig werden, und auch die Fachleute im Labor

Wichtige Internetadressen „Rund um die UVV Biologische Arbeitsstoffe“

Vorschriftenwerk Bayer. GUVV / LUK

<http://www.unfallkassen.de/index2.html>

→ Link „Publikationen“

→ Link „Regelwerk“

Biostoffverordnung

<http://www.lfas.bayern.de/recht/biostoffv/biostoffv.htm>

Technische Regeln zur Biostoffverordnung

<http://www.baua.de/prax/abas/trba.htm>

Merkblätter Boo4 – Boo7 der Chemie-BG

<http://www.bgchemie.de/vorschriften.htm#merkbl2>

STIKO-Impfempfehlung

http://www.rki.de/GESUND/IMPFEN/STIKO/STI_Fo.HTM

www.

bei erkennbaren Verstößen heranziehen. Dies ändert sich mit dem Inkraft-Treten der neuen UVV zum 1.4.2002, da die Bestimmungen der Biostoffverordnung über den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen sowie die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikrechts über die neue Unfallverhütungsvorschrift Eingang in das autonome Regelwerk der Unfallversicherungsträger gefunden haben.

Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Unfallversicherungsträger

Für den Unternehmer bedeutet die UVV darüber hinaus, dass er gegen-

dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden technischen, organisatorischen, hygienischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. In der Praxis heißt dies, dass der Unternehmer sich nicht auf „Bestandsschutz“ berufen kann, sondern zu Nachrüstungen gezwungen ist, wenn beispielsweise zusätzliche Schutzmaßnahmen entwickelt wurden und diese von der Fachwelt mehrheitlich befürwortet werden.

Regelungen zur Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer beim Umgang mit Krankheitserregern

Ein wichtiger Bestandteil der neuen

keine Vorsorge getroffen haben ...

Eine Baufirma wird auf einem Betriebsgelände einer Lederfabrik oder einer Tierkörperbeseitigungsanstalt tätig, wo mit Milzbrandsporen im Erdreich gerechnet werden muss ...

Die neue UVV enthält Regelungen für solche Fälle. Diese greifen, wenn Mitarbeiter einer Fremdfirma in einem Bereich eingesetzt werden, in dem mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 gearbeitet wird oder aber, wenn Mitarbeiter der Fremdfirma bei ihrer Tätigkeit solche Mikroorganismen freisetzen können.

Biologische Arbeitsstoffe

Der Unternehmer, in dessen Verantwortungsbereich der Umgang mit den biologischen Arbeitsstoffen liegt, muss auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Fremdunternehmer die möglichen Gefährdungen ermitteln und beurteilen sowie für die eigenen und die fremden Mitarbeiter die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufstellen. Dazu gehört auch, dass für absehbare Zwischenfälle ausreichende Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden. Für eine exakte Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der eigenen und der fremden Mitarbeiter und die Überwachung

der Arbeitsabläufe ist ebenfalls Sorge zu tragen. Alle Festlegungen hierzu müssen schriftlich dokumentiert werden. In Abstimmung der beteiligten Unternehmer wird ein weisungsbefugter Verantwortlicher bestellt und den Mitarbeitern gegenüber bekannt gemacht. Darüber hinaus müssen Aufsichtführende in ausreichender Zahl benannt werden, die die Arbeiten laufend überwachen und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen sicherstellen sollen.

Die Mitarbeiter der Fremdfirma sind in einer für sie verständlichen Form

anhand der Betriebsanweisung für den Umgang mit den biologischen Arbeitsstoffen über die möglichen Gefährdungen und die einzuhaltenen Schutzmaßnahmen bei ihrer Tätigkeit zu unterweisen. Dies ergibt sich bereits aus dem Text der Biostoffverordnung. Dafür ist ebenso wie für die erforderliche arbeitsmedizinische Betreuung jener Unternehmer verantwortlich, bei dem die Beschäftigten angestellt sind.

Autor: Dr. med. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Übersicht über die Technischen Regeln zur Biostoffverordnung und die Beschlüsse des ABAS

TRBA 001	Allgemeines und Aufbau des Technischen Regelwerks zur Biostoffverordnung – Anwendung von Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe	
TRBA 002	Übersicht über den Stand der Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe	
TRBA 100	Schutzmaßnahmen für gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien	Stand 09/99
TRBA 105	Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3**	Stand 05/00
TRBA 120	Versuchstierhaltung	Stand 05/00
TRBA 210	Abfallsortieranlagen: Schutzmaßnahmen	Stand 06/99
TRBA 211	Biologische Abfallbehandlungsanlagen: Schutzmaßnahmen	Stand 08/01
TRBA 230	Landwirtschaftliche Nutztierhaltung	Stand 06/00
TRBA 320	Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Anhang VI Gentechnik – Sicherheitsverordnung (mit 2 Ergänzungen)	Stand 12/98
TRBA 400	Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Stand 08/01
TRBA 405	Anwendung von Messverfahren und technischen Kontrollwerten für luftgetragene biologische Arbeitsstoffe	Stand 05/01
TRBA 430	Verfahren zur Bestimmung der Schimmelpilzkonzentration in der Luft am Arbeitsplatz	Stand 08/01
TRBA 450	Einstufungskriterien für biologische Arbeitsstoffe	Stand 06/00
TRBA 460	Einstufung von Pilzen in Risikogruppen	Stand 12/98
TRBA 462	Einstufung von Viren in Risikogruppen	Stand 12/98
TRBA 500	Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen	Stand 06/99
Beschluss 601	Sicherheitstechnische Anforderungen zur Tuberkulosedagnostik in Laboratorien	Stand 05/01
Beschluss 602	Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch BSE-Erreger	Stand 08/01
Beschluss 603	Empfehlung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Probenentnahme und die Durchführung diagnostischer Arbeiten im Rahmen der epidemiologischen BSE- und Scrapie-Überwachungsprogramme sowie der Untersuchung konkreter Verdachtsfälle	Stand 08/01
Beschluss 604	Sicherheitstechnische Anforderungen zur Milzbranddiagnostik	Stand 11/01

Derzeit Überarbeitung der TRBA 100 unter dem Titel „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“ beim ABAS; Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt in Kürze zu erwarten.

Für manche Patienten eine wichtige Ergänzung in der neurologischen Rehabilitation: Hippotherapie – Der Patient „geht“ mit den gesunden Beinen des Pferdes

Es ist immer wieder festzustellen, dass zwar viele Menschen schon von Hippotherapie oder anderen Therapien mit oder auf dem Pferd gehört haben, dass aber oft große Unklarheiten darüber bestehen, wie diese Therapieformen einzuordnen sind, wo ihre Wirkmechanismen ansetzen und für welche Patienten sie geeignet sind.

Therapeutisches Reiten

ist ein Sammelbegriff, der drei Bereiche zusammenfasst, in denen das Pferd als Partner in der Therapie oder Rehabilitation eingesetzt wird:

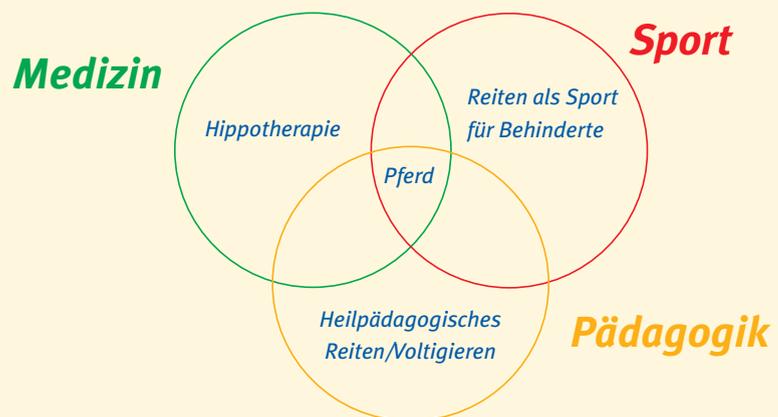
- Reiten als Sport für Behinderte/ Behindertenreitsport (BRS)
- Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten (HPV/R)
- Hippotherapie (HT)

Die drei Bereiche haben deutlich zu unterscheidende Aufgabengebiete; es gibt aber immer auch sich überschneidende Bereiche, z. B.: Hippotherapie-Patient, der später zum selbständigen Reiten/BRS überwechselt, oder die nicht zu vernachlässigende positive psychische Wirkung bei HT-Patienten, bei denen es eigentlich um die Beeinflussung der Motorik geht.

Beim **BRS** geht es um die Integration von Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen in den Reitsport. Für sie ist das Reiten Rehabilitationsmaßnahme oder auch Freizeitgestaltung. Manche nehmen an Turnieren teil bis hin zu den Paralympics. Der Reitlehrer muss über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Seine Aufgabe besteht unter anderem darin, das geeignete Pferd auszusuchen, kompensatorische Hilfsmittel auszuwählen und anzupassen und die Reiter bei Turnieren zu betreuen.



Therapeutisches Reiten



Das **HPV/R** ist eine pädagogische und psychotherapeutische Fördermaßnahme, um positive Verhaltensänderungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erzielen. Das Pferd übernimmt dabei die Rolle eines Partners oder Erziehungshelfers. Das **HPV/R** wird von Pädagogen mit entsprechender Zusatzqualifikation als Einzel- oder Gruppenbehandlung durchgeführt.

Die **Hippotherapie (HT)** ist eine krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage auf dem Pferd. Sie wird vom Arzt verordnet und von Krankengymnasten/Physiotherapeuten mit Zusatzausbildung auf geeigneten Pferden durchgeführt. Das Pferd dient dabei als Therapiepartner durch die Übertragung seiner Bewegung auf den Körper des Patienten.

Mehr Beweglichkeit durch Hippotherapie

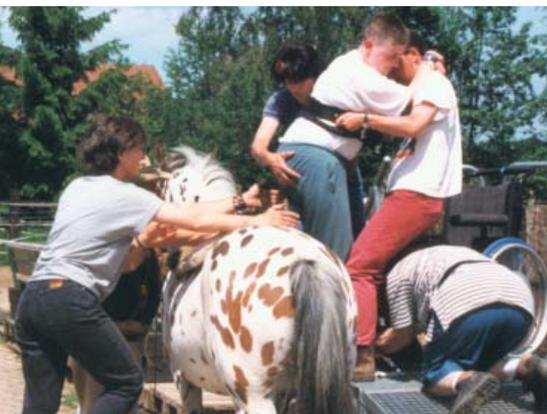
Die HT wird in der Regel nicht als Ersatz für andere Therapien durchgeführt, sondern ergänzt und erweitert in einmaliger Weise die übliche neurophysiologische Physiotherapie. So ist die HT eine optimale Vorbereitung

Spastik und pathologische Reflexe. Die Bewegung des im Schritt gehenden Pferdes wird auf das Becken und damit weiterlaufend auf den gesamten Körper des Patienten übertragen. Der Patient muss auf diese rhythmisch einwirkenden, dreidimensionalen Schwingungsimpulse ständig reagie-

und Automatisierung erfolgen durch Wiederholung und unterschiedliche Anpassungsreaktionen).

Mögliche Ziele der Hippotherapie

- Regulierung der veränderten Muskelspannung



für ein anschließendes Gehtraining. Aber auch bei nicht mehr gehfähigen Patienten ist eine gute Rumpfbalance wichtig, um ihren Aktionsradius im Rollstuhl zu erweitern, damit sie sich nach vorne oder zur Seite beugen können. Für die HT ist ein charakterlich einwandfreies und gesundes Pferd nötig, das gut ausgebildet und auf seinen Einsatz in der Therapie vorbereitet werden muss (z. B. absolut zuverlässiges Stillstehen zum Aufsteigen). Der Patient steigt über eine Rampe oder mit Hilfe eines Lifters auf das Pferd. Das Pferd wird bei der HT von einem Helfer meist am Langzügel geführt, und die Physiotherapeutin geht in Höhe des Patienten neben dem Pferd her, um diesen zu sichern und evtl. Hilfen geben zu können. Die Dauer einer Behandlungseinheit beträgt ca. 20 bis 30 Minuten, je nach individueller Leistungsfähigkeit des Patienten.

Wie wirkt die Hippotherapie?

Schon der Sitz auf dem Pferd hemmt

ren (Gleichgewichts- und Stellreaktionen). Deshalb bezeichnet man den Sitz des Patienten auch als **Reaktiven Sitz**. Dabei sind die Pferdebewegungen nicht so gleichförmig wie bei einer Maschine; so muss der Patient sich immer wieder neu anpassen.

Der Patient erhält außerdem durch die Fortbewegung des Pferdes einen starken Impuls sich aufzurichten. Die Physiotherapeutin kann über die Wahl des Schrittempos und der Bewegungsrichtung gezielt physiologische Bewegungskorrekturen aufbauen. Da sich das Pferd sehr ähnlich wie der Mensch bewegt, entsprechen die Bewegungseffekte im Rumpf des Patienten denen des normalen physiologischen Gangbildes.

Das Behandlungsprinzip in der Hippotherapie entspricht den Grundlagen der Bobath-Behandlung, d. h., nach einer Normalisierung des Muskeltonus werden physiologische Haltungen und Bewegungen angebahnt (Bahnung

- Tonussenkung von spastischer Muskulatur
- Tonusaufbau bei hypotoner (schlaffer) Muskulatur
- Gangtypische Aktivierung des Rumpfes
- Rumpfaufrichtung und Rumpfkontrolle
- Erzielen von Symmetrie
- Gleichgewichtsschulung in der Fortbewegung
- Koordinationsschulung und -verbesserung
- Tonusaufbau im Rumpf bei Tonussenkung in den Beinen
- Mobilisierung der unteren Wirbelsäulenabschnitte und der Hüftgelenke
- Muskeldehnung (Adduktoren, Quadriceps)
- Abbau von Bewegungsängsten
- Entwicklung von Körperbewusstsein (z. B. auch durch Einbringen der Feldenkrais-Methode)
- Positive psychische Auswirkungen/ verbesserte Motivation bei therapieermüdeten Patienten

- Positive Beeinflussung von Kreislauf, Atmung und Sprache

Empfohlen wird Hippotherapie

bei neurologischen Bewegungsstörungen wie Hypertonien (spastische Hemi-, Di-, Tetraparese, Rigidität), Hypotonien, Athetosen,

das kann man in der konventionellen Physiotherapie so nicht erreichen. Auch hält die Tonus-Regulierung oft länger an als bei der konventionellen Physiotherapie.

Patientenbeispiel: Johanna Sch.

Johanna ist 38 Jahre alt. Vor 15 Jahren

sitzen könne. In der ersten Einheit war ihre Anspannung sehr hoch, da alles neu war. Aber schon in der zweiten und dritten Einheit saß sie sehr viel lockerer auf dem Pferderücken. Nach ein paar Einheiten ließ dann auch der anfängliche leichte Dehnschmerz in den Bein- und Oberschenkelmuskeln nach und die Spreizfähigkeit ihrer Beine wurde besser. Schon nach ein paar Runden war zu bemerken, dass die starke Spastik vor allem in den Beinen nachließ. Auch wurde ihre Sitzkontrolle zunehmend besser. Durch die Impulse des gehenden Pferdes war es ihr möglich, deutlich aufrechter und symmetrischer zu sitzen als im Rollstuhl. Johanna Sch. sitzt ohne Beinbelastung – nur mit ihrem Becken – auf dem Pferd und wird von diesem in einer kontinuierlichen, rhythmischen, gangtypischen Art und Weise bewegt, man kann sagen, sie „geht“ mit den gesunden Beinen des Pferdes. Die HT ist für sie ein optimales Rumpfbalance-Training in der Fortbewegung, wie es so in der konventionellen Physiotherapie nicht zu erreichen ist. Auch die Senkung der Spastik ist länger anhaltend. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass sie deutlich geringere Rückenschmerzen hat.

Für Johanna Sch. ist der Mittwoch – der „Hippotag“ – zu einem sehr wichtigen Tag geworden. Und Therapiepferd Miro freut sich jedes Mal auf die Äpfel und Möhren, die Johanna ihm als Dankeschön mitbringt.



Ataxien. Diese können bei unterschiedlichen neurologischen Erkrankungen auftreten, wie

- Infantilen Cerebralparesen
- Multipler Sklerose
- Z. n. Schlaganfall, Schädel-Hirn-Trauma im rehabilitativen Stadium
- Spastischem Schiefhals
- Parkinson

Ob Kontraindikationen für eine Teilnahme an der Hippotherapie vorliegen, muss vom Arzt abgeklärt werden.

Vorteile gegenüber konventioneller Physiotherapie

Die Hippotherapie ermöglicht dem Patienten „Gehen“ ohne Beinbelastung, nur mit dem Becken. Die Stimulation komplexer, gangtypischer Bewegungsmuster erfolgt durch die Fortbewegung des Pferdes kontinuierlich, fließend und rhythmisch über einen längeren Zeitraum. Die HT ist damit ein optimales Rumpfbalance-Training in der Vorwärtsbewegung. All

– während ihrer Zeit als Sportstudentin – erlitt sie einen Tauchunfall. Seitdem hat sie eine starke Tetraparese, d. h., sie ist an allen vier Extremitäten spastisch gelähmt und an den Rollstuhl gebunden. Da sie fast keine Möglichkeit hat, sich selbständig zu bewegen, ist sie stets auf fremde Hilfe angewiesen. Sie kann mit Hilfe kurz stehen, aber nicht gehen. Während die Muskelspannung in ihren Armen und Beinen so stark erhöht ist, dass sie Schmerzen hat, ist ihr Rumpf sehr schlaff. Sie sitzt mit einem starken Rundrücken im Rollstuhl, meist auch noch zu einer Seite gekippt, unfähig, ihre Sitzposition selbständig zu verändern. Diese schiefe Dauersitzhaltung verursacht starke Rückenschmerzen.

Vor vier Jahren hatte Johanna Sch. von der Hippotherapie gehört, und so nahm sie Kontakt zu mir auf, um zu klären, ob das für sie geeignet wäre. Wir vereinbarten drei Probeeinheiten, um zu testen, ob sie auf dem Pferd

Autorin: Dörte Brüggemann, Physiotherapeutin
Hippotherapie – Bobath – Feldenkrais und Reiten

VON A – Z: Das aktuelle Stichwort zur gesetzlichen Unfallversicherung



Wohnungshilfe



Wieder größere Selbständigkeit durch gezielte Wohnungsbaumaßnahmen

Neben den Ansprüchen auf umfassende und effektive Heilbehandlung sowie auf begleitende und kompensierende Barleistungen (insb. Verletzengeld, Verletztenrente) haben Versicherte nach einem Arbeitsunfall mit entsprechender gesundheitlicher Beeinträchtigung oder körperlicher Behinderung auch Anspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation (Teilhabe am Arbeitsleben) sowie auf Leistungen zur sozialen Rehabilitation (Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft). Mit dem SGB IX sind diese die gesetzliche Unfallversicherung seit jeher prägenden Teilhabe-Rechte für die diversen Reha-Träger aller Sozialleistungsbereiche im vergangenen Jahr auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden (vgl. dazu *UV aktuell* 1/2002, S. 4 ff).

Zu der umfassenden Palette der Ansprüche auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – bis dato zusammengefasst unter dem Stichwort „soziale Rehabilitation“ – zählt neben

der in dieser Rubrik bereits dargestellten Kraftfahrzeughilfe (*UV aktuell* 3/1997) u. a. auch die Wohnungshilfe. Diese ist vom zuständigen UV-Träger nach einem Arbeitsunfall dann zu leisten, wenn

- infolge Art oder Schwere des unfallbedingten Gesundheitsschadens der vorhandene Wohnraum des Versicherten behindertengerecht gestaltet oder – sofern dies nicht möglich ist bzw. unwirtschaftlich wäre – neuer behindertengerechter Wohnraum geschaffen werden muss;
- die Wohnungshilfe zur Sicherung der beruflichen Eingliederung erforderlich ist.

Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, dann werden auch die notwendigen Umzugskosten übernommen; daneben wird der Wohnraum einer ggf. erforderlichen Pflegekraft bereitgestellt.

Nähere Einzelheiten zu den Anspruchs-

voraussetzungen sowie zur konkreten Umsetzung des hier erörterten Teilhabe-Rechts haben die Verbände der UV-Träger in den gemeinsamen Wohnungshilfe-Richtlinien geregelt. Damit soll erreicht werden, dass Wohnungshilfe-Leistungen – bei stets notwendiger Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Besonderheiten – nach Art und Umfang standardisiert sind, gleichwohl aber so vollständig und umfassend erbracht werden, dass daneben nicht noch weitere Reha-Träger eintreten müssen.

Das Spannungsfeld, in dem sich auch die UV-Träger bei der Erfüllung des Sachleistungsanspruchs „Wohnungshilfe“ stets bewegen, liegt in der Herausforderung, einerseits den individuellen Bedürfnissen und Wünschen der vom Schicksal oftmals sehr hart getroffenen Versicherten sowie deren Angehörigen angemessen zu begegnen, auf der anderen Seite aber den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu

beachten, dem jeder öffentliche Mittel verwaltende Sozialleistungsträger verpflichtet ist. Vor diesem Hintergrund muss stets vor Ort und in der Regel unter Beteiligung von versierten Fachkräften (Bauingenieuren, Architekten usw.) entschieden werden, ob die vorhandene Wohnung behindertengerecht umgebaut werden kann oder ob es aus bautechnischen sowie wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dem Versicherten und seinen Angehörigen einen anderweitigen Wohnraum bereitzustellen, der bereits behindertengerecht gestaltet ist oder mit weniger Aufwand entsprechend angepasst werden kann.

In vielen Wohnungshilfe-Fällen – so z. B. auch im Fall des Kraftfahrers Georg M. aus Lichtenfels – geht es um Versicherte, die als Querschnittgelähmte auf die ständige Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind. Als Wohnungshilfe-Maßnahmen kommen hier im Zuge der behindertengerechten Anpassung der bisher genutzten Wohnung insbesondere in Betracht:

- bauliche Veränderungen zum Erreichen bzw. Verlassen der Wohnung (Auffahrtsrampe, Aufzug, Hebebühne)
- Verbreiterung der Türen
- rollstuhlgerechte Umbauten in Bad, Toilette und Küche (überfahrbarer Duschkabine, überfahrbares WC, unterfahrbare Küchenzeile)
- Verlegung eines geeigneten Bodenbelags
- Verbesserung der vorhandenen Heizquellen
- Einbau einer Gegensprechanlage

Die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von baulichen Veränderungen an der bislang genutzten Wohnung werden vor Ort gemeinsam mit dem Versicherten und seinen Angehörigen ausführlich erörtert. An diesen Gesprächen nehmen neben dem zuständigen Berufshelfer und Reha-Berater des UV-Trägers ein Kollege vom Technischen Aufsichtsdienst, ein Architekt sowie ggf. Vertreter der ausführenden

Fachbetriebe teil. Stellt sich heraus, dass die gebotenen Umbau-Maßnahmen technisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand machbar wären, wird geprüft, wo und wie der Versicherte unter Berücksichtigung seiner Wünsche, seiner Lebensverhältnisse und seiner finanziellen Möglichkeiten anderweitig mit behindertengerechtem Wohnraum versorgt werden kann. Hierbei kommen als Alternativen insbesondere folgende Lösungen in Frage:

- Bereitstellung einer Behindertenwohnung des öffentlichen oder privaten Wohnungsbaus
- behindertengerechte Anpassung einer anderen Mietwohnung
- Bereitstellung einer Wohnung in einem Wohnzentrum für Schwerbehinderte
- Übernahme der behindertengerechten Kosten bei Erwerb von Wohneigentum

Die an letzter Stelle genannte Alternative bietet sich dann an, wenn der Versicherte bereits ein bebaubares Grundstück besitzt oder über ausreichende Eigenmittel verfügt, um die finanzielle Belastung des Eigentumserwerbs angemessen tragen zu können. Neben der Kostenübernahme für die behindertengerechte Gestaltung der Eigentumswohnung bzw. des Eigenheims kann der UV-Träger dem Versicherten ein Darlehen zu marktüblichen Zinsen gewähren. Als Tilgungsmöglichkeit wird dabei im Darlehensvertrag in der Regel der Einbehalt eines Teils der Verletztenrente vereinbart.

Im Fall des querschnittgelähmten Georg M. konnte der Anspruch auf Wohnungshilfe u. a. durch den Anbau eines Personenaufzugs an das vom Versicherten bewohnte Eigenheim realisiert werden. Der Bayerische GUVV hat hier die Baumaßnahme finanziert und wird auch für die anfallenden Wartungs- und Reparaturkosten aufkommen.

Die Wohnungshilfe ist ein wesentli-



Anbau eines behindertengerechten Aufzugs



Behindertengerechtes Bad

cher und vielschichtiger Bereich innerhalb der „sozialen Rehabilitation“. Im Einzelfall geht es oft um hohe Beträge – im Vordergrund steht jedoch ein in Geld nicht messbares Ziel: dem dauerhaft in seiner körperlichen Integrität stark beeinträchtigten Versicherten eine würdige Lebensführung zu ermöglichen.

Autor: Michael von Farkas, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung

Das wissenswerte Urteil

Von den Tücken der „gemischten Tätigkeiten“ – oder welche Fragen ein Spaziergang aufwerfen kann.

Serie

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die mit dieser Ausgabe startende neue Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Unfall ist Unfall – oder?

Leider ist es nicht so einfach. Unfälle werden nur dann als Arbeitsunfälle angesehen, wenn sie während der reinen Dienstgeschäfte, also in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder auf dem direkten Weg zur Arbeit oder nach Hause zurück passieren. Nur dann sprechen die Juristen von einem „inneren“ Zusammenhang zur Arbeit.

Mischen sich dagegen Dienstgeschäfte mit privaten Erledigungen, wie private Einkäufe oder längere Umwege auf dem Nachhauseweg, Essen oder Spaziergänge, spricht man von „gemischten Tätigkeiten“. Und dann wird es schwierig. Die Klärung, ob ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt wird, muss dann im Einzelfall vorgenommen werden. Das folgende Beispiel zeigt, wie kompliziert die Abgrenzung sein kann.

Spaziergang versichert?

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in einem Urteil vom 11.08.1998 (B 2 U 17/97 R) darüber zu befinden, ob ein Unfall, der sich auf einer Dienstreise

bei einem Spaziergang ereignete, als versicherter Arbeitsunfall einzustufen war.

Der Sachverhalt

Klägerin des Verfahrens war die Witwe des bei dem Unfall verstorbenen Versicherten (V). Dieser war als angestellter Außendienstmitarbeiter einer Firma in G tätig. Am Unfalltag fuhr er im Rahmen einer Dienstreise vom Firmengelände aus mit dem Firmen-PKW nach B. Gegen 13.00 Uhr traf er sich dort mit seinem Vater, der seinerseits Außendienstmitarbeiter einer Firma ist, zu der Geschäftsbeziehungen bestanden. Nachdem der V und sein Vater am Nachmittag verschiedene Dienstgeschäfte erledigt hatten, stellten sie den Firmen-PKW des V am Bahnhof in B ab und gingen in eine Gaststätte zum Essen. Nach dem Verlassen des Lokals begaben sich beide aber nicht zur in der Nähe gelegenen elterlichen Wohnung, wo der V üblicherweise übernachtete, sondern „schlenderten“ in Richtung des Bahnhofs. Auf dem Weg dorthin wurde der V von einem Auto angefahren und dabei getötet.

Das Gericht sagt Nein

Das BSG verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Zwar habe sich der V auf einer Dienstreise befunden. Doch auch bei solchen Dienstreisen sei zu unterscheiden zwischen Betätigungen, die mit dem Beschäftigungsverhältnis rechtlich wesentlich zusammenhängen, und solchen, die der privaten Sphäre des Reisenden angehören. Auch hier entfalle der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte sich Persönlichem widme. Diese Konstellation war nach den Feststellungen des BSG im dargestellten Fall gegeben. Danach wollten der V und sein Vater nach dem Essen „noch eine Runde drehen, um zu plaudern“. Bei diesem Gespräch ging es jedoch nicht um geschäftliche Belange. Allerdings wollten der V und sein Vater bei dieser Gelegenheit noch den Firmenwagen aufsuchen, um ihn entweder zur Wohnung des Vaters zu fahren oder aus ihm Geschäftsunterlagen herauszunehmen.

Kann ein Weg zwei Zielen dienen?

Weil der Weg also sowohl privaten als auch betrieblichen Zwecken diene, sich jedoch nicht in zwei selbständige, voneinander unterscheidbare Teile zerlegen ließ, wandte das BSG hier die für „gemischte Tätigkeiten“ entwickelten Grundsätze an: Sei keine Trennung möglich, so bestehe Versicherungsschutz, wenn die Verrichtung im Einzelfall dazu bestimmt gewesen sei, betrieblichen Interessen wesentlich – nicht notwendig überwiegend – zu dienen.

Hier stand jedoch nach Einschätzung des Gerichts der Erholungszweck des (abendlichen) Spaziergangs im Vordergrund. Der betriebsbezogene Teil war lediglich Nebenzweck, nachdem der Weg eher zufällig in Richtung des Geschäftswagens führte. Damit war Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gegeben.

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV

Haushaltshilfen bei der gesetzlichen Unfallversicherung anmelden

Haushaltshilfen-Aktion 2002

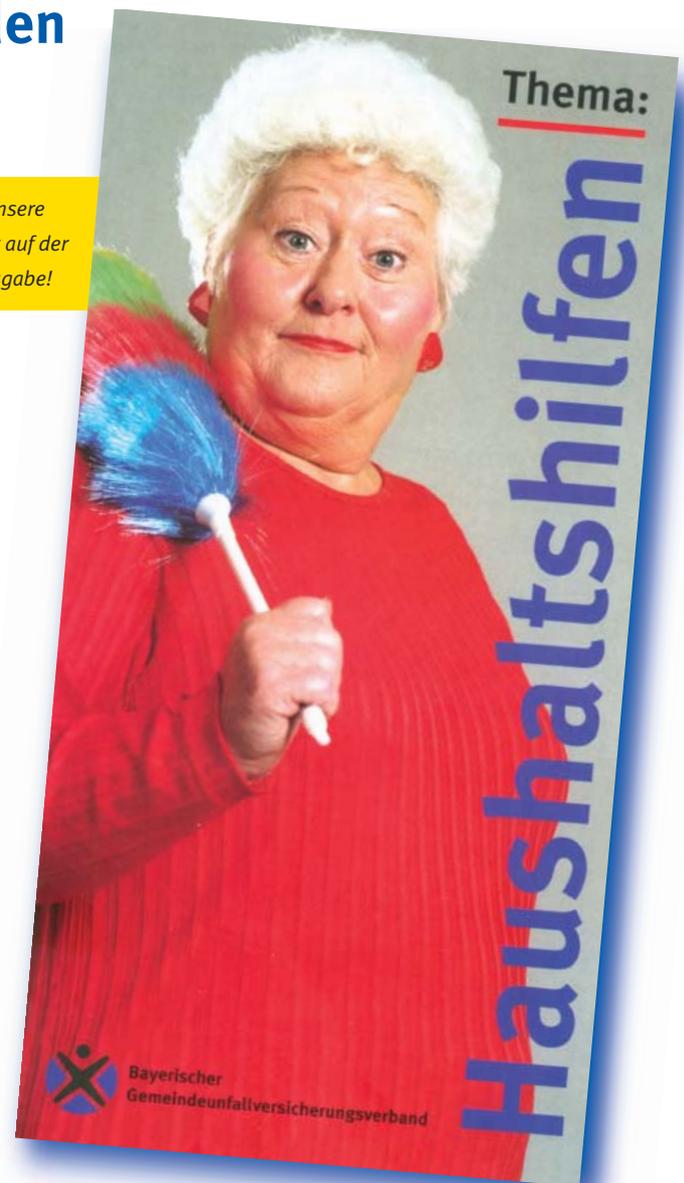
Bitte beachten Sie unsere Anmeldemöglichkeit auf der Rückseite dieser Ausgabe!

In einer bayernweiten Aktion ruft der Bayer. GUVV seit einigen Wochen in der Öffentlichkeit dazu auf, die in Privathaushalten beschäftigten „dienstbaren Geister“ anzumelden. Alle bayerischen Städte und Gemeinden haben Plakate und Faltblätter erhalten, die über den notwendigen Versicherungsschutz informieren.

Immer mehr Haushalte leisten sich eine Putzhilfe, jemanden, der regelmäßig auf die Kinder aufpasst oder einen Gartenhelfer. Viele wissen jedoch nicht, dass sie verpflichtet sind, ihre unentbehrlichen Helfer bei der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden, selbst dann, wenn die Hilfe nur einmal pro Woche für einige Stunden ins Haus kommt. Nur so ist zu erklären, dass in Bayern zur Zeit nur rund 29.000 Haushaltshilfen angemeldet sind – ein Bruchteil der tatsächlich Beschäftigten. Der für Bayern (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) zuständige Versicherungsträger ist der Bayerische GUVV.

Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Menschen, die er beschäftigt, nach einem Unfall gut versorgt werden. Wenn also beispielsweise die Zugehfrau beim Fensterputzen von der Leiter stürzt oder auf dem Weg zur Arbeit von einem Auto angefahren wird, tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Sie trägt alle Kosten der medizinisch notwendigen Heilbehandlung bis hin zu einer Verletztenrente, die sich an der Schwere des Unfalls und an dem zuvor durch die Tätigkeit erzielten Einkommen bemisst. Hier zeigt sich die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung. Der GUVV sorgt dafür, dass selbst ein schwerer Unfall für die Haushaltshilfe nicht zum Existenzrisiko wird.

Die Anmeldung lohnt sich auch für den Arbeitgeber. Für einen Jahresbeitrag von nur 86 EUR für Haushaltshilfen mit über 10 Stunden Arbeitszeit pro Woche bzw. 43 EUR für Haushaltshilfen unter 10 Stunden Arbeitszeit pro Woche erhält er die Gewissheit, dass seine Hilfe im Haushalt bei Arbeitsunfällen versichert ist. Für den privaten Arbeitgeber besteht außerdem der Vorteil der Haftungsbeschränkung, wenn er seine Helfer ordnungsgemäß anmeldet: Mögliche Schadenersatzansprüche sind hin-



sichtlich des Körperschadens auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei der Anmeldung der Haushaltshilfe muss deren Name nicht angegeben werden; sie bleibt anonym. Genannt werden muss lediglich die Zahl der Beschäftigten sowie der zeitliche Umfang der Beschäftigung. Teuer wird es dann, wenn keine Anmeldung erfolgt und – etwa nach einem Arbeitsunfall – die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bekannt wird. Es wird ein Bußgeld fällig und Beiträge müssen auch für die zurückliegende Zeit der Beschäftigung nachgezahlt werden.

Anmeldung und Informationen auch im Internet unter:

www.bayerguvv.de

E-Mail: haushaltshilfen@bayerguvv.de,

Tel.: 0 89/3 60 93-4 32

UVV „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29) tritt am 1.4.2002 in Kraft

Die Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29) vom 1. Januar 2001 wurde von der Vertreterversammlung des Bayerischen GUVV am 28.11.2001 und von der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse am

12.12.2001 beschlossen. Sie wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 29.01.2002 (AZ: 5.2/3152/29/01) genehmigt, ist im Beihefter dieser Ausgabe der *UV aktuell* 2/2002 ver-

öffentlicht und tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Der Vorsitzende des Vorstandes des Bayer. GUVV
Jürgen Feuchtmann

Der Vorsitzende des Vorstandes der Bayer. LUK
Wilhelm Hüllmantel

Durch die neue Unfallverhütungsvorschrift „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV 9.29) werden die Regelungen der vor drei Jahren erlassenen staatlichen Biostoffverordnung und die für den Arbeitsschutz bedeutsamen Inhalte des Gentechnikrechts in das autonome Recht des Verbandes aufgenommen. Darüber hinaus enthält die neue Unfallverhütungsvorschrift Regelungen, die dafür sorgen sollen, dass eine gegenseitige Gefährdung von Beschäftigten möglichst ausgeschlossen ist, wenn Mitarbeiter verschiedener Unternehmen in einem Bereich zusammenarbeiten, in dem für den Menschen gefährliche Krankheitserreger vorkommen können.

Während die Unfallversicherungsträger bisher auf der Basis der Biostoffverordnung lediglich beratend tätig werden konnten, können sie nun im Rahmen ihres gesetzlichen Präventionsauftrages die Einhaltung der Biostoffverordnung auch überwachen und gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen entsprechende Anordnungen erlassen.

Einen Überblick über wichtige Regelungen, die beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zu beachten sind, gibt der Artikel auf Seite 14 dieser Ausgabe unserer Mitgliederzeitschrift *UV aktuell*. Viele der dort angesprochenen Vorschriften und Technischen Regeln sind mittlerweile im Internet einsehbar. Bitte beachten Sie deshalb unsere Zusammenstellung einschlägiger Internetadressen auf Seite 17 dieser Ausgabe.

Autor: Dr. med. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Die Bayerische Landesunfallkasse unterwegs

mit einem Informationsstand beim **„Tag der offenen Tür“**

der Staatlichen Versuchsgüterverwaltung Grub und der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht

Samstag/Sonntag
29./30. Juni 2002 in Grub
bei München



Bekanntmachung der Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am Mittwoch, dem 17. Juli 2002, um 11.00 Uhr, in 92660 Neustadt an der Waldnaab, Stadthalle, Am Hofgarten, Kleiner Saal, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
Bernd Kränzle, MdL

Die Sitzungen sind öffentlich.

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,
Tel. 0 89/3 60 93-1 11, E-Mail: sv@bayerguvv.de

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am Donnerstag, dem 25. Juli 2002, um 9.00 Uhr, in der Geschäftsstelle im Walderlebniszentrum Schernfeld, Harthofer Str. 2, 85132 Schernfeld, statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK
Vitus Höfelschweiger

Erfolgreiche Prüfung von Bayer. GUVV und Bayer. LUK durch das Bayer. Landesprüfungsamt

Nach der letzten Prüfung, die in den Jahren 1993/1994 stattfand, sind der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK in der Zeit vom Juni 2000 bis Januar 2001 turnusmäßig durch das Bayerische Landesprüfungsamt für Sozialversicherung geprüft worden. Diese Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung wurde gemäß Art. 4 Abs. 5 AGSGB durchgeführt. Der Prüfung lagen die Kriterien der Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zugrunde. Geprüft wurde, ob das geltende Recht beachtet worden ist, ob die Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhalten haben (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I) und ob die Aufgabenerledigung wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist (§ 69 Abs. 2 SGB IV).

Zusammenfassend sind die Prüfer zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Der GUVV und die LUK stellen ohne jede Einschränkung ein leistungsfähiges und kundenorientiertes soziales Dienstleistungsunternehmen dar. Das festgestellte positive Ergebnis der Prüfung ist auf eine engagierte, fachkundige und gewissenhafte Aufgabenerledigung durch Selbstverwaltung, Geschäftsführung und Personal zurückzuführen.“

GUVV

LUK

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungs-
verband (Bayer. GUVV)

Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Ungererstraße 71 • 80805 München
Postanschrift: 80791 München
Tel. 0 89/3 60 93-0 • Fax 0 89/3 60 93-135

www.bayerguvv.de • www.bayerluk.de

Ihre Internetadressen für Information und
Service rund um die gesetzliche Unfallversicherung

UNSER ANMELDE-SERVICE FÜR SIE

FAX 0 89/3 60 93-135

An:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
Abteilung Mitglieder und Beiträge

80791 München

Absenderadresse:

Anmeldebogen für Haushaltshilfen

Ich/wir beschäftigen in meinem/
unserem Privathaushalt _____

Person/en als Haushaltshilfe
(dazu gehören auch Gartenhilfen
und Babysitter) seit _____ .

Die Wochenarbeitszeit beträgt
_____ Stunden.

_____ *Ort*

_____ *Datum*

_____ *Unterschrift*